

Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Grundschule

Oktober 2016

1. Kurzinformation im Überblick

Die vom Lehrplan vorgegebenen unterrichtlichen Anforderungen in den einzelnen Jahrgangsstufen der Grundschule orientieren sich an einem durchschnittlich begabten und belastbaren Kind. Im Bedarfsfall können individuelle Fördermaßnahmen Lernprozesse unterstützen. Es kann aber auch vorkommen, dass ein Kind aus unterschiedlichen Gründen **über längere Zeit** in mehreren Teilbereichen dem Unterricht nicht mehr folgen kann.

Da der Lehrplan der Grundschule curricular aufgebaut ist, die nächsthöhere Jahrgangsstufe also die Inhalte der vorausgegangenen Klasse voraussetzt, können vorhandene Wissensdefizite sinnvolles und angemessenes Lernen verhindern. Schülerinnen und Schüler erhalten in diesem Fall die Möglichkeit, durch Wiederholen der Jahrgangsstufe das Versäumte nachzuholen und zu festigen.

2. Schulrechtliche Bedingungen

Die schulrechtlichen Grundlagen sind im BayEUG und in der GrSO verankert.

a) Aussagen des BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

BayEUG Art. 52

*(3) ¹Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. ²Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler **in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft** bewertet.*

Kommentar:

„Für die Festlegung von Zeugnisnoten muss eine **ausreichende Zahl von Einzelnoten** zur Verfügung stehen. Die **Gewichtung der einzelnen Leistungen** liegt dabei mehr im pädagogischen **Ermessen der Lehrkraft** als in arithmetischen Regeln.“

BayEUG Art. 53 Abs. 1

*(1) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe rücken Schülerinnen und Schüler vor, die während des laufenden Schuljahrs oder des sonstigen Ausbildungsabschnitts **die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und dabei den Anforderungen genügt haben.***

Kommentar:

„Vorrücken“ ist der Übergang in die nächsthöhere Jahrgangsstufe zum Schuljahreswechsel, „**Wiederholen**“ der nochmalige Besuch der bisherigen Jahrgangsstufe, ebenfalls zum Schuljahreswechsel.

BayEUG Art. 53 Abs. 2

(2) Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, können die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen.

Das BayEUG Art. 53 Abs. 3 besagt, dass **dieselbe Jahrgangsstufe nicht zweimal** wiederholt werden kann und **nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe die Wiederholung der nächsthöheren ausgeschlossen** ist. Näheres wird in den einzelnen Schulordnungen geregelt.

Für Grundschulen gilt:

§13 GrSO

- (1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen **1 und 2 rücken ohne besondere Entscheidung** vor. Ergeben sich aus dem Bericht nach § 15 (GrSO) Zweifel, ob die Schülerin oder der Schüler dem Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe folgen kann, entscheidet die Lehrerkonferenz.
- (2) Das Vorrücken in den **Jahrgangsstufen 3 und 4** soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen **erheblich unter dem altersgemäßen Stand** der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

Tabellarische Übersicht

Schüler, deren Noten nicht besser sind als in der nachfolgenden Übersicht dargestellt, rücken in den Jahrgangsstufen 3 und 4 in aller Regel nicht in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vor:

Deutsch	Mathematik	Heimat- und Sachunterricht
6	6	beliebig
6	5	beliebig
5	6	beliebig
6	beliebig	5
beliebig	6	5
5	5	6

§ 13 Abs. 4 GrSO

(Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache)

Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten, tritt ... an Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache. Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die keinen Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind **in den ersten beiden Jahren des Schulbesuchs** ... unzureichende Leistungen im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken nicht zu berücksichtigen.

§ 13 Abs. 5 GrSO

(Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf)

Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen von einer Bewertung der Leistungen durch Noten abgesehen wird, ist abweichend ... das Vorrücken zu ermöglichen, wenn zu erwarten ist, dass sich die Lernziele des Förderplans auch in der nächst höheren Jahrgangsstufe verwirklichen lassen.

Über das Vorrücken entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit den sonstigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften.

BayEUG Art. 75

(1) Die Schule ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten ... möglichst frühzeitig über wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge, insbesondere ein auffallendes Absinken des Leistungsstands schriftlich, aber nicht in elektronischer Form zu unterrichten. ... Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus **ein Recht auf Vorrücken nicht hergeleitet** werden.

Kommentar:

Die Verpflichtung, die Erziehungsberechtigten frühzeitig über ein Absinken des Leistungsstandes zu unterrichten, gehört zu den selbstverständlichen Fürsorgepflichten der Schule.

(3) Steht am Ende des Schuljahres fest, dass ein Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe nicht vorrücken darf oder die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, so ist die Schule verpflichtet, den Erziehungsberechtigten über den weiteren Bildungsweg des Schülers Beratung anzubieten.

Kommentar

Die Beratung kann durch die Klassenleitung, die Schulleitung oder Beratungsfachkräfte erfolgen.

Flexible Grundschule

Seit Beginn des Schuljahrs 2010/2011 gibt es in Bayern den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Stiftung Bildungspakt Bayern gemeinsam getragene **Modellversuch Flexible Grundschule**.

Auszug aus der Informationsbroschüre:

„Kinder beginnen die Grundschulzeit mit unterschiedlichen Vorkenntnissen. Damit das Lernangebot optimal an den individuellen Lernstand angepasst werden kann, ermitteln die Lehrkräfte die Lernausgangslage der Schulanfänger. So kann auf der Basis der gewonnenen Erkenntnisse jedes einzelne Kind von Anfang an entwicklungsgerecht gefördert werden. ... Die Modellklassen besuchen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2. Die Klassenschülerzahl ist auf 25 Kinder begrenzt. ...

Die Regelbesuchszeit in der Eingangsstufe (Jahrgangsstufen 1 und 2) beträgt zwei Schuljahre. In Anpassung an die individuelle Lern- und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler eröffnet das Konzept die Möglichkeit eines dritten Schulbesuchsjahres, ohne dass ein Wechsel des Klassenverbandes erforderlich wird. Dieses wird nicht auf die Pflichtschulzeit angerechnet. Kinder, die in ihrer Lern- und Sozialentwicklung sehr schnell voranschreiten, können bereits nach einem Schulbesuchsjahr in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Bei der Entscheidung über die Verweildauer arbeiten die Erziehungsberechtigten und die Schule eng zusammen.“

Informationen über die Standorte in München unter:

<http://www.schulberatung.bayern.de/schulberatung/muenchen/regionalinfo/grundschule/>

§ 14 Abs. 1 GrSO

(Freiwillige Wiederholung, Rücktritt)

*(1) 1 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen oder Schüler **freiwillig wiederholen** oder **spätestens zum Schulhalbjahr** in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. 2 Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz unter Würdigung der schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers.*

Kommentar

Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen ein Schüler nach den im Jahreszeugnis erzielten Leistungen an sich vorrücken dürfte, aber **noch einmal freiwillig die vorher besuchte Jahrgangsstufe besuchen möchte**. Das wird meist dann der Fall sein, wenn der Schüler oder seine Erziehungsberechtigten befürchten, dass der Schüler den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe nicht gewachsen sein wird. Denkbar ist das z. B. bei einer längeren Erkrankung oder einem Umzug.

Ferner sind die Fälle geregelt, in denen **ein Schüler während des Schuljahres, spätestens aber im Anschluss an die Aushändigung des Zwischenzeugnisses**, in die unter seiner Jahrgangsstufe liegende Jahrgangsstufe zurücktreten möchte.

§ 14 Abs. 1 GrSO macht das **freiwillige Wiederholen** und den **Rücktritt nicht von der Erfüllung genau fixierter Bedingungen** abhängig. Die Entscheidung ist ... in pädagogischer Verantwortung zu treffen.

Das freiwillige Wiederholen und der Rücktritt sind nur zulässig, wenn **die Erziehungsberechtigten** einen entsprechenden **Antrag** stellen. Ohne einen solchen Antrag kann die Schule diese Maßnahmen nicht verfügen. ... Die Schule muss aber die Erziehungsberechtigten eingehend beraten. ... Eine Rücknahme des Antrags ist jedenfalls bis zur Entscheidung der Lehrerkonferenz zulässig, aber auch noch, bevor die Entscheidung der Lehrerkonferenz vollzogen ist. **Zuständig für die Entscheidung** ist nicht der Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrern, sondern **die Lehrerkonferenz**. Daraus ergibt sich auch, welche Bedeutung die Volksschulordnung dieser Entscheidung beimisst.

Die Entscheidung der Lehrerkonferenz ist für die Schulleitung bindend. (Art. 58 Abs. 4 Satz 1 BayEUG). Die Schulleitung muss diesen Beschluss grundsätzlich ausführen, muss also dem Beschluss entsprechend die Wiederholung der Jahrgangsstufe oder den Rücktritt genehmigen oder ablehnen.

Die GrSO verbietet nicht, von der **freiwilligen Wiederholung einer Jahrgangsstufe** oder dem Rücktritt in die niedrigere **Jahrgangsstufe auch wiederholt** Gebrauch zu machen. Pädagogisch sinnvoll wird dies allerdings in der Regel nicht sein, vielmehr sollten in solchen Fällen andere Maßnahmen erwogen werden.

Ende der Vollzeitschulpflicht

§ 14 Abs. 1 GrSO gilt auch, wenn der Schüler **neun Schulbesuchsjahre** zurückgelegt und damit seine **Vollzeitschulpflicht erfüllt** hat. In diesen Fällen kann er von dem Recht Gebrauch machen, nach Art. 38 BayEUG die Mittelschule **freiwillig ein zehntes, elftes oder zwölftes Schuljahr** zu besuchen. Dies kann er, wenn er die Vorrückungserlaubnis in die nächsthöhere (in der Regel 8. oder 9.) **Jahrgangsstufe** besitzt, mit der freiwilligen **Wiederholung** der zuletzt besuchten **Jahrgangsstufe** verbinden.

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen in der Übersicht

- ✓ Die Entscheidung über das Vorrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe trifft an der Grundschule die Klasseleitung bzw. die Lehrerkonferenz.
- ✓ Ein Antrag auf freiwillige Wiederholung muss zum Schuljahresende, auf Rücktritt in die vorhergegangene Jahrgangsstufe bis zum Zwischenzeugnis, gestellt werden.
- ✓ Die „wiederholten“ Schuljahre werden zur Vollzeitschulpflicht hinzu gerechnet, im Bedarfsfall muss eine Schulzeitverlängerung (Mittelschule) beantragt werden.
- ✓ Die Schule kann im Einzelfall den sonderpädagogischen Förderbedarf überprüfen, in Rücksprache mit den Eltern die Benotung durch ein Wortgutachten ersetzen und ggf. eine Überweisung an ein Förderzentrum anregen.

3. Verlaufserfahrung

Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe bietet Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, versäumten oder nicht verstandenen Stoff aufzuarbeiten und damit die Grundlage für weiteres Lernen zu schaffen. Die Wiederholung allein garantiert jedoch nicht den erfolgreichen Verlauf. So kommt es, dass nur ein Teil der Wiederholer langfristig (also nicht nur im folgenden Schuljahr, sondern auch in den nächsten Jahren) bessere Leistungen erbringt. Die Betroffenen benötigen Unterstützung beim Lernen, sie verstehen z.B. nicht automatisch einen Rechenweg, nur weil er zweimal präsentiert wurde. Oft ist es nötig, dass auch die Rahmenbedingungen geändert werden, z.B. Lernzeiten und Lernmethoden festgelegt werden, eine Unterbringung in einer Ganztageseinrichtung bzw. einem heilpädagogischen Hort erfolgt.

Bewährt hat sich die **Wiederholung der 1. Jahrgangsstufe** nur in den Fällen, in denen Entwicklungsrückstände bei der Einschulung übersehen worden sind oder das Kind überdurchschnittlich häufig erkrankt war. In der Regel wird jedoch in o.g. Fällen eher eine Zurückstellung zum 30. November des laufenden Jahres erfolgen.

Eine (oft freiwillige) **Wiederholung der 4. Jahrgangsstufe** ist **im Hinblick auf eine Notenverbesserung für den Übertritt nicht zu empfehlen**. Hier sollte vielmehr die Möglichkeit genutzt werden, **nach der 5. Klasse Mittelschule** den Übertritt an eine Realschule oder ein Gymnasium anzustreben. Die Mittelschule führt die Unterrichtsinhalte in bewährter Form unter Beibehaltung des Klassenlehrerprinzips weiter und unterstützt geeignete Schülerinnen und Schüler durch **Förderangebote in der Gelenkklasse** (5. Jahrgangsstufe). Die Wiederholung der 4. Jahrgangsstufe wird von den Schülern oft als Misserfolgserlebnis verbucht.

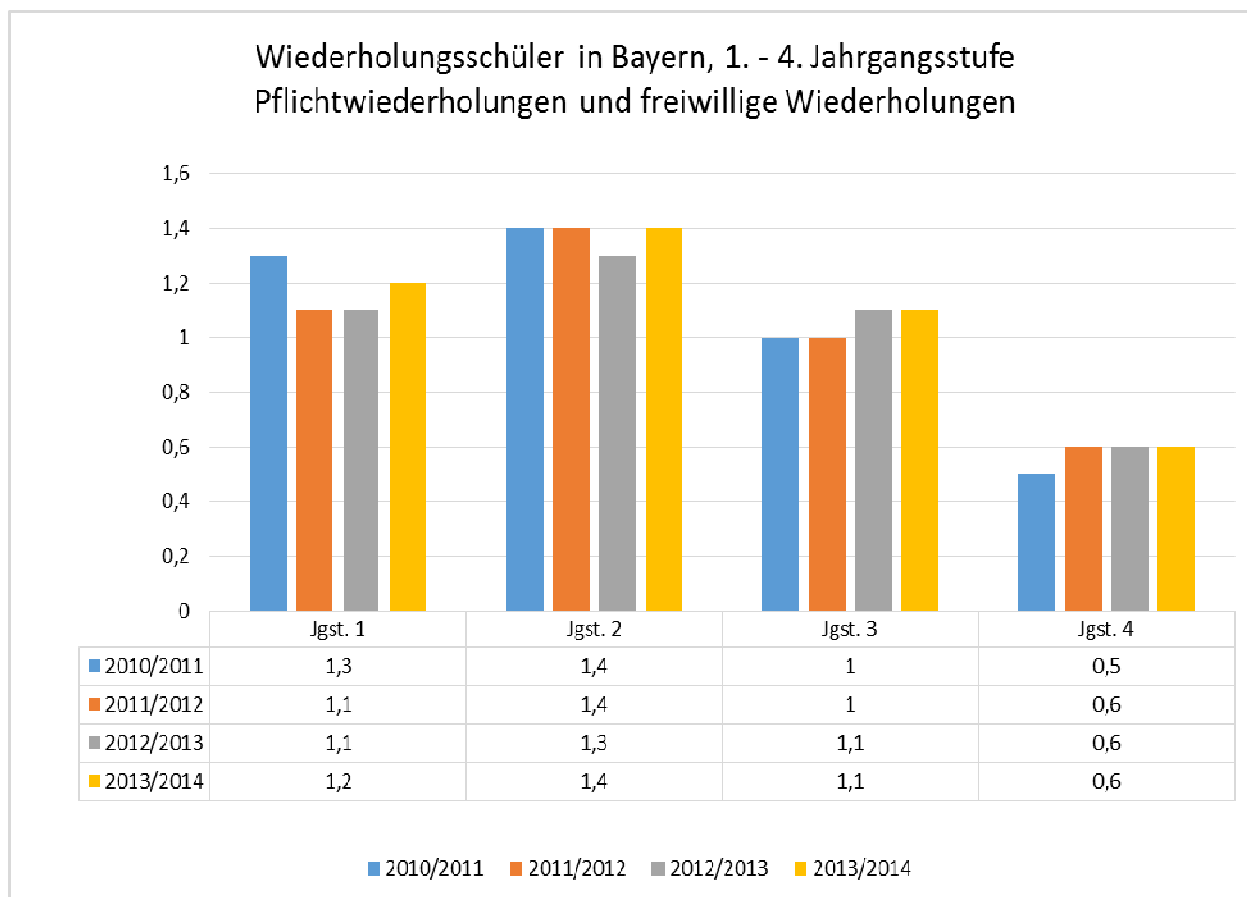
Pädagogisch-psychologische Hinweise

Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe stellt Eltern und Kinder vor eine wichtige Entscheidung. Sie sollte stets mit einer Beratung verbunden sein und auch mögliche Alternativen berücksichtigen.

Nachstehender Verlauf ist denkbar:

- Eltern und/oder Lehrkraft beobachten massive, länger anhaltende Leistungsprobleme im Schulalltag. Je früher alle Beteiligten sich um das Problem kümmern, umso besser greifen die Interventionen.
- In der Lehrersprechstunde werden Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und Stützmaßnahmen zu Hause besprochen. In einem Begleitheft werden Dauer und Inhalt der Stützmaßnahmen festgehalten.
- Falls organisatorisch möglich, wird das Kind im Förderunterricht der Schule gefördert oder durch den MSD beraten.
- Außerhalb der Schule kann dem Kind **für eine überschaubare Zeit Nachhilfe** angeboten werden.
- Falls diese Maßnahmen keine Verbesserung bringen, haben Schule, Lehrkraft und Eltern die Möglichkeit, Beratungslehrer oder Schulpsychologen einzuschalten.
- Gespräche, Unterrichtsbeobachtungen und Testverfahren klären die Ursachen der Leistungsprobleme.
- Liegt eine Teilleistungsstörung (Lese-Rechtschreib-Störung, Dyskalkulie, ADHS) vor, so können besondere Therapien helfen. Für Schüler mit diagnostizierter Lese-Rechtschreib-Störung kann der Schulpsychologe einen Nachteilsausgleich und Notenschutz vorschlagen.
- Die Schulleitung oder die Lehrkraft können den mobilen sonderpädagogischen Dienst (MSD) einschalten. Dieser überprüft den Förderbedarf und unterstützt die Lehrkraft bei der Organisation von Fördermaßnahmen.
- Ist absehbar, dass ein Kind trotz unterstützender Maßnahmen nicht mit den Klassenkameraden Schritt halten kann und auf Dauer sehr stark belastet ist, so sollte das Für und Wider einer Jahrgangsstufenwiederholung besprochen werden.
- Das betroffene Kind ist in den Übergangsprozess mit einzubeziehen. Es kann z.B. in der neuen Klasse einen Schnuppertag angeboten bekommen und/oder mit der neuen Lehrkraft vorab ein Kennenlerngespräch führen.
- Sollte sich in der zweiten Jahrgangsstufe ausnahmsweise eine Wiederholung anbahnen, so wird ein Rücktritt bereits zum Schulhalbjahr (Februar) empfohlen, da die "neuen" Klassenkameraden (hier Jahrgangsstufe 1) zu diesem Zeitpunkt in ihren Freundschaftsbeziehungen noch nicht so gefestigt sind und Kontakte schneller aufgebaut werden können.
- In der dritten Jahrgangsstufe wird eine Wiederholung erst am Ende des Schuljahres empfohlen, da das Kind sonst für ein halbes Jahr zu einer neuen "Zweitklasslehrerin" müsste, um dann erneut am Schuljahresende einen Lehrerwechsel zu erleben.
- Lehrer und Eltern sollten das Kind bei einer Wiederholung emotional unterstützen und ihm helfen, möglichst schnell neue Freundschaften aufzubauen.

Statistische Daten zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe



Die Grundschule gehört zu den Schularten, an der am wenigsten eine Jahrgangsstufe wiederholt wird. Hier ist die Heterogenität der Schüler besonders hoch und die individuelle Förderung gehört zum Schulalltag.

Über die Schuljahre 2010/11 bis 2013/14 haben sich die Wiederholerquoten in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 kaum verändert. In der 2. Jahrgangsstufe wird mit 1,4% Anteil an der Gesamtschülerzahl dieser Jahrgangsstufe am häufigsten wiederholt. In der 1. Jahrgangsstufe sind die Zurückstellungen bis zum 31. Oktober nicht erfasst, sondern nur die Schüler, die das Jahr zu Ende machen und dann vollständig wiederholen. In der 4. Jahrgangsstufe wiederholen nur 0,5% der Schüler, obwohl hier erfahrungsgemäß hohe Anforderungen gestellt werden.